

Schriftliche Stellungnahme

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

- b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

Stellungnahme

zu dem Antrag der Fraktion der FDP sowie weiterer Abgeordneter
- BT-Drucksache 19/20556 - und
zu dem Antrag der Fraktion der AfD sowie weiterer Abgeordneter
- BT-Drucksache 19/20569 -



Knappschaft Bahn See
sozial. kompetent. für mich!

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Anträge	3
2. Stellungnahme	4

1. Gegenstand der Anträge

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 zu einer Sachverständigenanhörung zur Erörterung von zwei unterschiedlichen Anträgen eingeladen. Hierbei handelt es sich um den Antrag der der Fraktion der FDP und weiterer Abgeordneter vom 30. Juni 2020 (BT-Drucksache 19/20556) sowie den Antrag der Fraktion der AfD und weiterer Abgeordneter vom 16. Januar 2020 (BT-Drucksache 19/20569).

Beide Anträge verfolgen in der Hauptsache dasselbe Ziel. Durch gesetzgeberische Eingriffe soll die Fälligkeitsregelung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf den Rechtszustand zurückgeführt werden, der am 31. Dezember 2005 gegolten hat. Seinerzeit waren die Gesamtsozialversicherungsbeiträge - nicht wie heute - in ihrer voraussichtlichen Höhe am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats, sondern erst am 15. des darauf folgenden Monats fällig. Die Anträge sind inhaltlich nicht kongruent; der Antrag der Fraktion der FDP und weiterer Abgeordneter geht über die eigentliche Rücksetzung der Beitragsfälligkeit auf den Rechtszustand vor dem 1. Januar 2006 hinaus.

Antrag der Fraktion der AfD und weiterer Abgeordneter vom 16. Januar 2020 (BT-Drucksache 19/20569)

Der Antrag hat die Zielsetzung, den Fälligkeitstermin für Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf den 15. des Folgemonats festzulegen. Darüber hinaus soll die Fälligkeit für den Beitragsnachweis, also den Datensatz, mit der der Arbeitgeber die Höhe der von ihm zu entrichtenden Beiträge gegenüber der Krankenkasse bekanntgibt, gleichermaßen vom bislang fünftletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats auf einen noch nicht näher bestimmten Zeitpunkt im Folgemonat abgeändert werden. Die Deckung der damit einhergehenden Mindereinnahmen soll dem Antrag nach durch eine Änderung der Regelungen zur Nachhaltigkeits-

rücklage sowie einer Entnahme daraus ausgeglichen werden. Die Antragsteller führen aus, dass die Wiederherstellung der alten Rechtslage wegen der guten Arbeitsmarkts- und Haushaltsslage umsetzbar und finanzierbar sei. Dies würde die Unternehmen entlasten und deren interne Prozesse vereinfachen.

Antrag der Fraktion der FDP und weiterer Abgeordneter vom 30. Juni 2020 (BT-Drucksache 19/20556)

Der Antrag vom 30. Juni 2020 ähnelt in wesentlichen Teilen dem Antrag der Fraktion der AfD und weiterer Abgeordneter vom 16. Januar 2020. In der Aufforderung an die Bundesregierung werden jedoch über den Antrag vom 16. Januar 2020 hinaus weitere Forderungen aufgestellt beziehungsweise konkretisiert.

Dies sind:

- Die Umstellung auf die bisherige Fälligkeitsregelung soll nicht durch eine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge finanziert werden.
- Es soll geprüft werden, ob die mit der Umstellung der Regelung einhergehenden Mindereinnahmen durch zinsfreie Kredite aus dem Bundeshaushalt abgefangen werden können.
- Die Bundesregierung solle die Einrichtung einer zentralen Annahme- und Weiterleitungsstelle für Gesamtsozialversicherungsbeiträge prüfen.

2. Stellungnahme

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See steht einer Umsetzung der Anträge aus den beiden Drucksachen kritisch gegenüber. Zwar ist das auf der Arbeitgeberseite vorhandene Bedürfnis nach einer Fälligkeitsverschiebung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf den Rechtszustand vom 31. Dezember 2005 nachvollziehbar; es würde die erforderliche Liquidität der Sozialversicherungsträger jedoch nachhaltig beeinträchtigen. Darüber hinaus ist kein

Grund ersichtlich, der eine Rücküberführung der Fälligkeitsregelung auf den alten Rechtszustand sachlich rechtfertigt.

Die zum 1. Januar 2006 in Kraft getretene Regelung, wonach Gesamtsozialversicherungsbeiträge in ihrer voraussichtlichen Höhe zum drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats fällig sind, hat sich seit ihrer Einführung bewährt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See betreut in ihrer Funktion als zentrale Einzugsstelle für die Abgaben von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern (Minijobber) nahezu zwei Millionen Beitragskonten von Arbeitgebern mit einem Umsatzvolumen von durchschnittlich knapp einer Milliarde Euro je Monat. Im Zusammenhang mit der seit dem 1. Januar 2006 geltenden Fälligkeitsregelung treten in der Praxis keine nennenswerten Probleme oder Fehlsteuerungen auf. Weder ist erkennbar, dass die Umsetzung in der Praxis auf der Arbeitgeberseite in größerem Umfang problembehaftet ist, noch ist eine Häufung einer fehlerhaften Anwendung der Fälligkeitsregelung durch die Arbeitgeber in den Prüfberichten der Rentenversicherungsträger auffällig geworden.

Die seit 2006 geltende Fälligkeitsregelung ist darüber hinaus von Anfang an in der Umsetzung sowohl von der Verwaltung als auch durch den Gesetzgeber zu Gunsten der Arbeitgeber flankiert worden. Unmittelbar bei der Einführung im Jahr 2006 erhielt jeder Arbeitgeber, der dies wollte, über die Regelung des § 119 Absatz 2 SGB IV a. F. eine Stundung der Beiträge für den Monat Januar 2006 auf Basis einer pauschalen Ratenzahlung (1/6-Regelung) bis zum Juli 2006. Seit dem 1. Januar 2017 ist darüber hinaus jeder Arbeitgeber berechtigt, für die Ermittlung der Höhe der Beitragsschuld des laufenden Monats aus Vereinfachungsgründen auf die Echt-Beitragsabrechnung aus dem Vormonat zurückzugreifen und die Spitzabrechnung im nächsten Monat nachzuholen (§ 23 Absatz 1 Satz 3 SGB IV). Hierdurch entfällt die Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld auf Basis einer annähernden Schätzung in Gänze.

Dieses Verfahren erzeugt bei entsprechender Unterstützung durch Entgeltabrechnungssoftware bei den Arbeitgebern keinen Mehraufwand im Verhältnis zur Beitragsabrechnung bis 31. Dezember 2005.

Die ursprünglich nur durch die Verwaltung getroffene Vereinfachung, dass bei Anwendung der vorab beschriebenen Vereinfachungsregelung Einmalentgelte aus dem Vormonat unberücksichtigt bleiben, hat der Gesetzgeber zur rechtssicheren Handhabung durch die Arbeitgeber klarstellend mit Wirkung zum 1. Juli 2020 auf eine gesetzliche Grundlage (§ 23 Absatz 1 Satz 4 SGB IV) gestellt.

Die seit dem 1. Januar 2006 bestehende Beitragsfälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag ist überdies auch in Bezug auf die Finanzierung der Sozialversicherung und im Kontext mit den übrigen Rechtsnormen des Vierten Sozialgesetzbuches systemimmanent. Das gesamte elektronische Melde- und Beitragsverfahren der Sozialversicherung stellt auf die zyklische Entgeltabrechnung durch die Arbeitgeber zum Monatsende ab, mit der ein Großteil der Arbeitgeberpflichten konzentriert und automatisiert erfüllt werden soll. Dies wird unter anderem bei der Ausgestaltung der Meldefristen nach der DEÜV erkennbar, die seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes zum 1. Januar 2006 eine arbeitgeberseitige Umsetzung eines Meldesachverhalts zur nächsten, dem Meldeereignis folgende Lohn- oder Gehaltsabrechnung vorsieht (vgl. hierzu BT-Drucksache 676/04 vom 3. September 2004, Begründung zu Artikel 17 Nrn. 4 - 8) . Nach dem erkennbaren und nachvollziehbaren Willen des Gesetzgebers (vgl. u. a. BT-Drucksache 15/5574 vom 31. Mai 2005) sollen die verschiedenen Regelungen im Sozialgesetzbuch ineinandergreifen und zu synchronen Arbeitsprozessen führen. Eine Verschiebung der Beitragsfälligkeit auf den 15. des Folgemonats durchbräche dieses Prinzip.

Die Asynchronität ergäbe sich dadurch, dass es zu einem (weiteren) zeitlichen Auseinanderdriften zwischen dem Entstehen des Beitragsanspruchs als solchem und dem Zahlungsanspruch der Einzugsstelle kommen würde. Die Anwendung des Entstehungsprinzips durch die Sozialversicherung ist vom Bundessozialgericht mehrfach bestätigt worden. Nach dem in § 22 Absatz 1 SGB IV verankerten Entstehungsprinzip entsteht der Beitragsanspruch aus laufendem Arbeitsentgelt jeweils mit dem Tag der Erbringung der Arbeitsleistung des Beschäftigten. Die Festlegung des Fälligkeitszeitpunkts auf den drittletzten Bankarbeitstag für die im laufenden Monat bereits entstandenen Beitragsansprüche steht somit nicht im Widerspruch zur Rechtssystematik, sondern im Einklang mit dem Grundsatz der rechtzeitigen und vollständigen Einnahmenerhebung nach § 76 Absatz 1 SGB IV. Spätestens mit dem Einbehalt des Arbeitnehmeranteils durch den Arbeitgeber bei der Erfüllung des Lohnanspruchs zum Monatsultimo (§ 28g Satz 2 SGB IV) entspräche eine Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes auf den 15. des Folgemonats dem Grunde nach der Gewährung eines zinsfreien Darlehens an die Arbeitgeber.

Die geltende Fälligkeitsregelung steht auch im Einklang mit dem in der Sozialversicherung angewandten Umlageverfahren. Das Umlageverfahren in dem vom Finanzvolumen her am stärksten betroffenen Versicherungszweig der Rentenversicherung ist davon geprägt, dass die Ausgaben und hier insbesondere die am Monatsersten fällig werdenden Rentenzahlungen durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres und im Bedarfsfall durch Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt werden (§ 153 Absatz 1 SGB VI). Eine Kapitalabdeckung im Sinne eines versichertenbezogenen Kapitalstocks existiert nicht. Dies bedingt, dass die Rentenversicherungsträger zur Erfüllung der am Monatsersten fällig werdenden Rentenansprüche der Versicherten in erheblichem Umfang auf die Beitragseinnahmen des Vormonats angewiesen sind. Diesem sehr engen Zeitfenster zwischen der Beitragserhebung durch die Einzugsstellen und den Leistungsausgaben durch die Rentenversicherungsträger wird auch dadurch

Rechnung getragen, dass die Einzugsstellen verpflichtet sind, jegliche Beitragszahlung durch den Arbeitgeber taggleich an die empfangsberechtigten Träger weiterzuleiten (§§ 28k Absatz 1 Satz 1, 28r Absatz 2 SGB IV).

Die Verschiebung des Fälligkeitstermins auf den 15. des Folgemonats hätte eine Finanzierungslücke in Höhe einer kompletten Monatseinnahme zur Folge. Eine Entnahme dieses Fehlbetrages aus der Nachhaltigkeitsrücklage - wie es in dem Antrag der Fraktion der AfD und weiterer Abgeordneter vom 16. Januar 2020 vorgeschlagen wird - scheidet nach derzeitigem Stand schon deshalb aus, da diese maximal die Hälfte einer durchschnittlichen Monatsausgabe beträgt (§ 216 Absatz 2 SGB VI).

In dem Antrag der Fraktion der FDP und weiterer Abgeordneter vom 30. Juni 2020 wird dargelegt, dass eine Verschiebung der Beitragsfälligkeit auf den 15. des Folgemonats die wirtschaftliche Belebung gerade in Zeiten der Corona-Pandemie positiv beeinflussen würde. Nicht nachvollziehbar ist an dieser Stelle, dass eine auf Dauer angelegte Fälligkeitsregelung für eine temporäre Ausnahmesituation geändert werden soll, obwohl es zur Dämpfung der pandemiebedingten Auswirkungen andere Instrumente gab und gibt, die auf den Einzelfall abstellen. So hat die Bundesregierung zur Überbrückung der Krise erhebliche Wirtschaftshilfen für Unternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler bereitgestellt. Die Einzugsstellen haben Zahlungsaufschübe und Ratenzahlungen mit betroffenen Unternehmen in erheblichen Größenordnungen vereinbart und setzen dies auch weiterhin fort.

Wir erlauben uns abschließend den Hinweis, dass die im Antrag der Fraktion der FDP und weiterer Abgeordneter vom 30. Juni 2020 beschriebenen Verhältnisse im Monat Dezember 2019 nicht zutreffend dargestellt sind. Anders als im Antrag

formuliert, waren die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für diesen Monat nicht bereits am 19. Dezember 2019, sondern erst am 23. Dezember 2019 fällig. Offensichtlich wurde hier die Beitragsfälligkeit nach § 23 Absatz 1 SGB IV mit dem Termin für die Einreichung des elektronischen Beitragsnachweises nach § 28f Absatz 3 SGB IV verwechselt.

Peggy Horn

Leiterin der Abteilung VII
Minijob-Zentrale

Bei Rückfragen:
Telefon 0201 384-70000
peggy.horn@kbs.de

www.kbs.de

Stand: Januar 2021